



Kostenreglement

Gültig ab 1. Januar 2024

vom 2. September 2015 (Stand 20.04.2023)

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck	4
Art. 2	Beiträge für ausserordentlichen Verwaltungsaufwand zu Lasten des Arbeitgebers	4
Art. 3	Beiträge für ausserordentlichen Verwaltungsaufwand zu Lasten der versicherten Person	5
Art. 4	Änderung	5
Art. 5	Inkrafttreten	5
Anhang:	Ordentlicher Verwaltungsaufwand	6

Kostenreglement der Pensionskasse Basel-Stadt

Der Verwaltungsrat der Pensionskasse Basel-Stadt erlässt gestützt § 11 Abs. 1 PKG sowie auf Art. 2 Abs. 1 und 11 Abs. 2 des Anschlussreglements folgendes Kostenreglement:

Art. 1 Zweck

¹ Ziel dieses Kostenreglements ist es, eine möglichst verursachergerechte Kostenbelastung für diejenigen Dienstleistungen der PKBS sicherzustellen, welche über den ordentlichen Verwaltungsaufwand hinausgehen. Der ordentliche Verwaltungsaufwand ist zu Informationszwecken im Anhang erläutert.

² Die Einnahmen aus Beiträgen zur Deckung der Kosten für den ausserordentlichen Verwaltungsaufwand führen zu einem Ertrag zu Gunsten aller Vorsorgewerke, welcher im Rahmen der Einnahmen- und Ausgabenrechnung berücksichtigt wird.

Art. 2 Beiträge für ausserordentlichen Verwaltungsaufwand zu Lasten des Arbeitgebers

¹ Folgende Dienstleistungen werden dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt:

a. Ausserordentliche Aufwendungen wie Spezialberechnungen, Reproduktion von Unterlagen, Erstellen, Erläutern und Präsentieren von individuellen Dokumentationen, Übersetzungen, Spezialofferten nach Ankündigung durch die PKBS und Absprache mit der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber:

pro Stunde internem Aufwand CHF 250

b. Rückwirkende Mutationen, welche im Zeitpunkt des Eintreffens der Meldung durch den Arbeitgeber mehr als 3 Monate zurückliegen und/oder in ein vorangegangenes Geschäftsjahr fallen:

pro Mutation CHF 150

Davon ausgenommen sind rückwirkende Anpassungen des massgebenden Lohnes innerhalb des laufenden Kalenderjahres gemäss Art. 6 Abs. 6 Rahmenreglement.¹

c. Vorbereitung und Durchführung von Gesamt- oder Teilliquidation nach Ankündigung durch die PKBS:

pro Stunde internem Aufwand CHF 250

² Die Kostenbeiträge sind 30 Tage nach Rechnungstellung fällig. Der Verzug und seine Folgen richten sich nach Art. 102 ff Obligationenrecht.

¹ Anpassung vom 20.04.2023, gültig ab 01.01.2024

³ Kosten, welche der PKBS infolge Beiziehen von Dritten für ausserordentliche Aufwendungen gemäss Abs. 1 entstehen (bspw. Kosten, welche der Experte für berufliche Vorsorge, die Revisionsstelle und/oder die Aufsichtsbehörde der PKBS oder ein externer Informatikdienstleister in Rechnung stellt), sind vollumfänglich vom Arbeitgeber zu übernehmen.

Art. 3 Beiträge für ausserordentlichen Verwaltungsaufwand zu Lasten der versicherten Person

¹ Die nachfolgenden Dienstleistungen, welche zum Zwecke der Wohneigentumsförderung erbracht werden, werden der versicherten Person vorschüssig in Rechnung gestellt:

a. Dienstleistungen im Hinblick auf einen Vorbezug oder eine Verpfändung ohne Durchführung:

für die erste Anfrage/Berechnung pro Jahr kostenlos

für jede weitere Anfrage/Berechnung im
gleichen Jahr CHF 100

b. Durchführung eines Vorbezugs/Pfandverwertung in der Schweiz und im Ausland:

pro Fall CHF 300

c. Durchführung einer Verpfändung in der Schweiz oder im Ausland:

pro Fall CHF 200

² Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten an Dritte (zum Beispiel Anmerkung Grundbuch, Hinterlegung Anteilsscheine usw.) gehen zu Lasten der versicherten Person.

Art. 4 Änderung

¹ Dieses Kostenreglement kann jederzeit durch den Verwaltungsrat auf den 1. Januar eines Kalenderjahres geändert werden.

² Die angeschlossenen Vorsorgewerke werden über Anpassungen unter Einhaltung einer Frist von drei Kalendermonaten informiert.

Art. 5 Inkrafttreten

Dieses Kostenreglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Der Verwaltungsrat

Basel, 2. September 2015

Anhang: Ordentlicher Verwaltungsaufwand

Zum ordentlichen Verwaltungsaufwand gehören im Wesentlichen die folgenden Verwaltungs- und Betreuungskosten:

- die Beratung der angeschlossenen Arbeitgeber und Vorsorgekommissionen bei der Wahl bzw. bei Änderungen des Vorsorgeplans im Rahmen der vom Verwaltungsrat der Pensionskasse Basel-Stadt vorgegebenen Produktdefinitionen und dessen Durchführung;
- die Erstellung des Anschlussvertrages und der Reglemente;
- die Berechnung der individuellen Vorsorgeleistungen;
- die Bestandesführung der aktiven Versicherten und der Rentenbeziehenden;
- das laufende Verarbeiten der gemeldeten Mutationen (insbesondere Eintritte, Austritte, Lohnbeziehungsweise Beschäftigungsgradänderungen und Vorsorgefälle), Einkäufe, Änderungen der Personendaten und Abklärungen in Zusammenhang mit Invaliditäts- und Todesfällen;
- das Erstellen individueller Vorsorgeausweise sowie deren jährlicher Versand;
- das Erstellen der Rentenbescheinigungen sowie deren jährlicher Versand
- das Erfüllen der gesetzlichen Meldepflichten gegenüber der Eidgenössischen und der kantonalen Steuerverwaltung;
- die Berechnungen Beteiligung des Arbeitgebers an der Finanzierung von Kosten für die vorzeitige Pensionierung gestützt auf § 35 Personalgesetz des Kantons Basel-Stadt;
- die Berechnung und Überweisung der bei Scheidung zu teilenden Austrittsleistung;
- das Führen der Dossiers für die Rentenbeziehenden, inklusive Rentenzahlungen und allfällige Abzüge für die Quellensteuer, Revisionen sowie periodische Überprüfungen der Anspruchsvoraussetzungen;
- das Führen der Schattenrechnung gemäss BVG;
- die Abwicklung des Inkassos sowie das Erstellen und Abwickeln von Sanierungsvereinbarungen;
- jährliche Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Vorsorgewerkes;
- die Berichterstattung über das Jahresergebnis an die angeschlossenen Vorsorgewerke, die Revisionsstelle, die Aufsichtsbehörden sowie die Finanzkontrolle, den Regierungsrat und den Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt;
- Informationen in Form von Schreiben, Publikationen oder Veranstaltungen zu Themen der beruflichen Vorsorge, der PKBS oder eines Vorsorgewerkes;
- die mit der Erbringung der obenstehenden Dienstleistungen zusammenhängenden Kosten für Infrastruktur, Zustellung von Schriftgut, Telefonie und Spesen.